

§ 19

- § 17 Abs. 1 bis 4 der Hauptsatzung der Stadt Hamm erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch eine Aufgabe der Stadt Hamm. Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
 - (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
 - (3) Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so umfassend und frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Oberbürgermeister hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.
 - (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.“

§ 20

Die Absätze 5 und 6 des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hamm werden gestrichen. Der alte Absatz 7 wird Absatz 5.

§ 21

In § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hamm werden die Worte „Personal- und Feuerwehrausschuss“ ersetzt durch die Worte „Ausschuss für Personal und Verwaltungsmodernisierung“.

§ 22

In § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hamm werden dem Wort „Beamte“ die Worte „Beamtinnen und“ vorangestellt. Die Worte „seinen allgemeinen Vertreter“ werden durch die Worte „seine allgemeine Vertretung“ ersetzt.

§ 23

In § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hamm werden die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

§ 24

§ 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hamm erhält folgenden Wortlaut: „Der Oberbürgermeister kann sich in den Sitzungen der Bezirksvertretungen von einer bzw. einem Beigeordneten oder einer Amtsleitung vertreten lassen“.

§ 25

In § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hamm werden die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführung“ und die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

§ 26

In § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hamm werden die Worte „Beamten und Tarifbeschäftigten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

§ 27

§ 21 der Hauptsatzung der Stadt Hamm erhält folgende Überschrift: „Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“.

§ 28

In § 21 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Hamm werden den Worten „Einwohner“ die Worte „Einwohnerinnen und“ vorangestellt.

§ 29

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hamm tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hamm vom 6. November 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 16. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
gez. Herter